

RICHTLINIEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM DACHAUER VOLKSFEST

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.

Geltungsumfang

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Vergabe von Standplätzen für das Dachauer Volksfest auf der städtischen Ludwig-Thoma-Wiese. Hierbei wird zwischen a) der Vergabe für allgemeine Schaustellerbetriebe, Fahrgeschäfte und Verkaufsstände, b) der Vergabe von Flächen für die vier kleineren Festzelte und c) der Vergabe des großen Festzelts unterschieden. Bei der Zulassung zum Dachauer Volksfest handelt es sich um eine Zulassungsentscheidung zu einer öffentlichen kommunalen Einrichtung nach Art. 21 Bayerische Gemeindeordnung.

2.

Benutzungsverhältnis

Das Dachauer Volksfest ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 Bayerische Gemeindeordnung. Sowohl ortsansässige wie auch auswärtige Beschickerinnen und Beschicker können eine Zulassung zum Volksfest erhalten. Die Zulassung bemisst sich nach öffentlichem Recht, die Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt als Veranstalterin des Dachauer Volksfestes und den Beschickerinnen und Beschickern werden nach bürgerlichem Recht gestaltet.

3.

Veranstaltungszweck und Konzept

Die Stadt Dachau veranstaltet jährlich das Dachauer Volksfest, welches eine große regionale und überregionale Bedeutung hat. Es handelt sich um eines der größten und bekanntesten Volksfeste in Bayern. Um diese Bedeutung zu erhalten, sollen auf der Ludwig-Thoma-Wiese in möglichst attraktiver und ausgewogener Weise Schaustellerinnen und Schausteller sowie Bewirtungsbetriebe zugelassen werden. Die Eigenart des Dachauer Volksfestes als ein traditionell bayrisches Volksfest ist zu erhalten (u.a. durch Bierausschank aus Holzfässern im großen Festzelt). Zudem ist darauf zu achten, dass für alle Altersgruppen und besonders auch für Familien mit Kindern ein attraktives Angebot vorliegt. Nach dem Gestaltungswillen der Stadt sollen neben dem großen Festzelt vier kleinere Festzeltbetriebe und – in ausgewogenem Verhältnis aller Geschäftsarten – folgende weiteren Schaustellerbetriebe vertreten sein:

- Fahrgeschäfte
- Laufgeschäfte
- Kinderfahrgeschäfte
- Spiel- und Schießbuden
- Verkaufs- und Losgeschäfte
- Süßwaren- und Eisgeschäfte
- Imbissgeschäfte mit und ohne Verkauf alkoholhaltiger Getränke

Das Dachauer Volksfest findet jährlich im August unter Einschluss des Feiertages Mariä Himmelfahrt von Samstag bis einschließlich dem übernächsten Montag statt. Es dauert jeweils zehn Tage.

Der Umgriff des Dachauer Volksfestes ergibt sich aus der Verordnung der Großen Kreisstadt Dachau über das Dachauer Volksfest.

II. **BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON SCHAUSTELLERBETRIEBEN,** **FAHRGESCHÄFTEN UND VERKAUFSSTÄNDEN**

1. **Zulassung von Bewerbungen**

Die Stadt Dachau schreibt die Standplätze auf dem Dachauer Volksfest jährlich in ihrem Amtsblatt sowie in einem Fachblatt des Schaustellergewerbes (z.B. „Der Komet“) aus. In der Ausschreibung sind ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) sowie die erforderlichen Angaben, Nachweise und Erklärungen, welche die Bewerbungen enthalten müssen, festzulegen. Mit der Bewerbung, die schriftlich zu erfolgen hat, haben Sich-Bewerbende die von der Stadt geforderten Nachweise vorzulegen und entsprechende Erklärungen abzugeben.

Für Sich-Bewerbende sind die in den Bewerbungen gemachten Angaben verbindlich. Treten nach Ablauf der Anmeldefrist Veränderungen ein (z. B. in den Eigentumsverhältnissen), so kann die Bewerbung von der Stadt zurückgewiesen werden. Die Geschäfte sind grundsätzlich selbst zu betreiben. Eine Unterverpachtung oder Untervermietung ist nicht zulässig.

Über die Zulassung entscheidet der zuständige Fachausschuss des Dachauer Stadtrats nach Maßgabe der Regeln dieser Richtlinien.

2. **Ausschluss von Bewerbungen**

Die Stadt ist berechtigt, Sich-Bewerbende von der Zulassung nach der folgenden Maßgabe auszuschließen.

Von der Vergabe sind verspätet eingegangene Bewerbungen auszuschließen.

Von der Vergabe sollen außerdem ausgeschlossen werden:

- unvollständige Bewerbungen
- Bewerbungen für Geschäfte, die die Ausschreibungsbedingungen nicht erfüllen, insbesondere, wenn Sicherheitsmängel vorliegen
- Bewerbungen, bei denen die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen (z. B. Veränderungen nach Bewerbungsschluss bei einem Geschäft selbst oder Änderung der Eigentumsverhältnisse)
- Bewerbungen für Geschäfte, die nicht im Eigentum der Sich-Bewerbenden stehen, bzw. das Eigentum nicht nachgewiesen ist
- Sich-Bewerbende, die bei vergleichbaren Veranstaltungen gegen Vertragspflichten, Anordnungen der veranstaltenden Person oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben.

Ausgeschlossen werden können ferner

- Sich-Bewerbende, die ihrer Zahlungsverpflichtung in der Vergangenheit nicht nachgekommen sind
- Sich-Bewerbende, die sich in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen haben.

Nicht zugelassen werden: Geschäfte mit verfassungsfeindlichen, strafrechtlich relevanten, sexistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Darstellungen, Bemalungen oder Namensgebungen; Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u. ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter eines Volksfestes passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (insbesondere Sportgeräte wie Trampolin, Bungee Jumping u.ä.).

3. Vergabe und Auswahl der Plätze

Ein Anspruch auf Zulassung zum Dachauer Volksfest oder auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

Gehen unter Bewerbungen der gleichen Kategorie mehr Anträge ein, als Plätze vorhanden sind, so wird nach den in Anlage 1 genannten Bewertungskriterien ausgewählt. Bei der Punktvergabe nach diesen Kriterien wird der in Ziffer I Nr. 3 genannte Veranstaltungszweck berücksichtigt.

Bei der Auswahl unter punktgleichen Bewerbungen der gleichen Geschäftsart kommt der Sich-Bewerbende zum Zuge, der im Bewertungskriterium Vertragserfüllung gem. Anlage 1 die höhere Punktzahl erreicht hat. Kommt es auch hier zu Punktegleichheit, entscheidet das Los.

Grundsätzlich sollen Sich-Bewerbende nur mit jeweils einem Geschäft zugelassen werden. Eine Mehrfachzulassung von Sich-Bewerbenden in verschiedenen Geschäftsarten ist nur dann möglich, wenn ein besonderes Interesse der Stadt daran vorliegt.

Im Bereich der Fahr- und Laufgeschäfte strebt die Stadt unter Beachtung der dargelegten Grundsätze an, dass jährlich bis zu fünf neue Fahrgeschäfte zugelassen werden. Insgesamt ist ein Kontingent von mindestens 10 % aller Standplätze für Neubewerberinnen und Neubewerber zu gewährleisten.

4. Standgebühren (netto pro Frontmeter)

Imbisse mit Verkauf alkoholhaltiger Getränke	EUR 300 netto
Imbisse ohne Verkauf alkoholhaltiger Getränke, Fahrgeschäfte	EUR 140 netto
Lauf-, Verkaufs- und Los-, Süßwaren- und Eisgeschäfte	EUR 120 netto
Kinderfahrgeschäfte, Spiel- und Schießbuden	EUR 80 netto

5. Rücktritt

Machen Sich-Bewerbende von ihrer Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so ist aus dem Kreis der fristgemäß in der jeweiligen Kategorie eingegangenen, geeigneten Bewerbungen eine Ersatzbewerbung zuzulassen. Ist ein entsprechender Ersatz aus diesem Kreis nicht zu erreichen, kann von der Verwaltung freihändig eine andere geeignete Bewerbung zugelassen werden. Es gelten dabei die Grundsätze dieser Richtlinien.

III. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG DER KLEINEREN FESTZELTBETRIEBE

Das derzeitige Konzept für die Festzeltbetriebe auf dem Dachauer Volksfest mit dem großen und den vier kleineren Festzeltbetrieben soll aufrecht erhalten bleiben. In mindestens drei dieser Betriebe soll der Ausschank von Bier überwiegen. Die vier kleineren Festzeltbetriebe sind nicht brauereigebunden.

Die Standplätze für die kleineren Festzeltbetriebe sind im Falle des Freiwerdens einer Fläche für das Volksfest im Amtsblatt der Stadt Dachau auszuschreiben. Die Standplätze für diese Zelte werden jeweils für zwei aufeinanderfolgende Jahre vergeben, damit die Betreiberinnen und Betreiber die Möglichkeit haben, die mit der Stadt abgesprochene Konzeption des Festzeltbetriebes erfolgreich verwirklichen zu können. Bei einer erfolgreichen Wirtschaftsführung ist eine Zulassung für weitere zwei Jahre möglich. Anschließend ist wiederum eine Ausschreibung und eine erneute Vergabeentscheidung durchzuführen. Dabei kann der Platz auch erneut an die bisherigen Betreiberinnen und Betreiber vergeben werden.

Gehen mehrere Bewerbungen ein, so wird nach den in Anlage 2 genannten Bewertungskriterien zwischen den Bewerbungen ausgewählt.

Bei der Auswahl unter punktgleichen Bewerbungen wird nach dem Bewertungskriterium Vertragserfüllung gem. Anlage 2 entschieden. Besteht auch in diesen Bewertungskriterien Punktgleichheit, entscheidet das Los.

Sich-Bewerbende müssen seit drei Jahren entweder hauptberuflich oder nebenberuflich im Gastronomie- bzw. Veranstaltungsgastronomiegewerbe (Catering, Partyservice) tätig gewesen sein.

Sich-Bewerbende dürfen nicht mehr als ein Zelt auf dem Dachauer Volksfest bewirtschaften. Dabei ist auch das große Festzelt einzubeziehen.

Über die erstmalige Vergabe oder eine erneute Vergabe entscheidet der zuständige Fachausschuss des Dachauer Stadtrats.

Bestehende Zulassungen bzw. Verträge bleiben durch die Neufassung der Vergaberichtlinien unberührt.

Die Pachtgebühr für die kleineren Festzelte beträgt pro Quadratmeter Zeltfläche 22 EUR netto, pro Quadratmeter Biergartenfläche 11 EUR netto.

IV.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERGABE DES GROSSEN FESTZELTS

Das große Festzelt auf dem Dachauer Volksfest wird an eine Brauerei vergeben.

Zugelassen werden können Brauereien, die folgende Mindestanforderungen erfüllen: Firmensitz in Oberbayern; Erfahrung in der Belieferung von Festzelten für Volksfeste in vergleichbarer Größenordnung wie das Dachauer Volksfest mit Referenzangabe; Bierlieferung und Bierausschank ausschließlich aus Holzfässern (z.B. aus den traditionellen 200l-Holzfässern, sog. Hirschen) möglich. Sich-Bewerbende haben der Stadt Dachau zudem einen – zur Wahrung der kommunalen Identität des Dachauer Volksfestes – in Dachau ansässigen oder tätigen Festwirt vorzuschlagen, dem die Stadt Dachau zustimmen muss. Kann kein geeigneter Dachauer Festwirt gefunden werden, kann auch ein überregionaler Festwirt vorgeschlagen werden. Bei der Benennung ist darauf zu achten, dass der Festwirt als Gastronom und Festzeltbetreiber geeignet und zuverlässig ist. Dies ist durch entsprechende Referenzen zu bescheinigen. Die Letztentscheidung über den Festwirt liegt bei der Stadt Dachau. Kein Festwirt darf mehr als ein Zelt auf dem Dachauer Volksfest bewirtschaften.

Sich-bewerbende Brauereien haben mit der Bewerbung zudem einen Festzeltplan (Angaben zum Festzelt und Zeltbauer, Bestuhlungsplan mit Sitzplatzanzahl, Entfluchtungsplan, Gestaltungskonzept, Biergartenbereiche etc.) sowie ein Festzeltprogramm (Musikkapellen, Sonderaktionen, Speise- und Getränkekonzept) vorzulegen. Festzelt und technische Ausstattung sowie Innen- und Außengestaltung des Festzelts werden durch die Brauerei gestellt. Die Front- und Giebeldekorationen der Stadt Dachau sind von der Brauerei einzusetzen.

Das große Festzelt wird für zwei aufeinanderfolgende Jahre ohne Verlängerungsoption vergeben, damit die Brauerei und der jeweilige Festwirt die Möglichkeit haben, die mit der Stadt abgesprochene Konzeption des Festzeltbetriebes erfolgreich verwirklichen zu können. Die Ausschreibung für das große Festzelt ist von der Stadt Dachau in geeigneter Weise öffentlich zu machen.

Die Stadt Dachau legt im Vorfeld der Ausschreibung folgende Gebühren/Abgaben für die Brauerei fest:

- Pachtgebühr für das große Festzelt: pro Quadratmeter Zeltfläche 22 EUR netto, pro Quadratmeter Biergartenfläche 11 EUR netto.
- Hektoliterabgabe (Bierpfennig) pro hl Bierausschank (2023 185 EUR netto). Grundlage der Abrechnung ist die gesamte ausgeschenkte Biermenge. Das am Seniorennachmittag ausgegebene Flaschenbier kann in Abzug gebracht werden, wenn nachweislich der Einkauf von Semmeln und Würsteln für den Seniorennachmittag bei Dachauer Bäckern bzw. Metzgern teurer ist, als dies bei einem Einkauf außerhalb von Dachau der Fall wäre.
- Preise von drei nichtalkoholischen Getränken (Spezi, Apfelschorle und Wasser): die Preise für den Litermaßkrug müssen mindestens 20% unter dem Bierpreis liegen. Der Preis für einen halben Liter dieser Getränke darf nicht mehr als die Hälfte des angesetzten Preises betragen.

Für die Festlegung des Bierpreises und des Preises für ein halbes Hendl (ohne Semmel) benötigen Brauerei und Festwirt die Zustimmung der Stadt Dachau. Der Bierpreis darf in den weiteren Vertragsjahren höchstens in dem Maß angehoben werden, wie der allgemeine Verbraucherpreisindex von April des erstens Vertragsjahres auf März des folgenden Vertragsjahres gestiegen ist.

Gehen mehrere Bewerbungen ein, so wird nach den in Anlage 2 genannten Bewertungskriterien zwischen den Bewerbungen ausgewählt.

Bei der Auswahl unter punktgleichen Bewerbungen wird nach dem Bewertungskriterium Vertragserfüllung gem. Anlage 2 entschieden. Besteht auch in diesem Bewertungskriterium Punktgleichheit, entscheidet das Los.

Über die Vergabe entscheidet der zuständige Fachausschuss des Dachauer Stadtrats.

V. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung mit Beschlussfassung durch den zuständigen Fachausschuss des Dachauer Stadtrats in Kraft. Die Vergaberichtlinien vom 25.11.2009, letztmalig redaktionell geändert am 20.08.2019, werden hiermit aufgehoben.

Dachau, den 11.05.2022

Florian Hartmann
Oberbürgermeister